

nahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 durch die DDR“

Nr. 886/13a

18.12. 81 Regelung Nr. 41 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Motorräder hinsichtlich ihrer Geräuscentwicklung — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/13b

18.12. 81 Regelung Nr. 42 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzvorrichtungen (Stoßfänger usw.) — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/14

13.7.82 Regelung Nr. 48 zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/15

28. 4. 83 Regelung Nr. 3 Revision 1 — Rückstrahler — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/16

1. 7. 83 Änd. der Regelungen
Nr. 14 — Befestigungspunkte von Sicherheitsgurten —
Nr. 17 — Festigkeit von Sitzen und Sitzbefestigungen —
Nr. 25 — Kopfstützen —
sowie Regelung Nr. 18 Revision 1 — Sicherung gegen unbelegte Benutzung — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/17

9. 5. 84 Regelung Nr. 40 — Motorräder — Regelung Nr. 47 — Mopeds — zum „Abkommen über die Annahme ein-

heitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/18

21. 3. 84 Regelung Nr. 22 Revision 2 — Schutzhelme für Fahrer und Beifahrer von Krafträdern und Mopeds — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/19

2. 7. 84 Regelung Nr. 53 — Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Motorräder — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/20

14. 6. 85 Regelung Nr. 15 Revision 3 — Emission luftverunreinigender Gase aus Ottomotoren oder aus kleinen Dieselmotoren — Leistungsmeßverfahren für Ottomotoren — Kraftstoffverbrauchsmeßverfahren für Kraftfahrzeuge — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/21

17. 2. 86 Regelung Nr. 49 — Emission luftverunreinigender Gase durch Dieselmotoren — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 886/22

2.3.87 Regelung Nr. 37 Revision 1 — Glühlampen für Scheinwerfer und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Nr. 887

13.10. 76 AO über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft